

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 14/10 B

L 1 R 81/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 10 R 332/06 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt
- Außenstelle Berlin-Lichtenberg -
Haus 41,
Gotlindestraße 91, 10365 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 8. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Bescheid vom 28.3.2006 stellte die Beklagte ua fest, dass die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung einer niedrigeren als der regelmäßigen Beitragsbemessungsgrenze iS von § 7 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) - in Verbindung mit Anl 6 AAÜG - in der aktuellen Fassung durch den Rentenversicherungsträger erfüllt seien. Gegen den Bescheid erhob der Kläger Widerspruch "insoweit, als mit dem Bescheid eine niedrigere als die regelmäßige Beitragsbemessungsgrenze festgestellt" worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 17.5.2006 wies die Beklagte den Widerspruch unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgericht (BSG) vom 20.12.2001 (*B 4 RA 6/01 R - SozR 3-8570 § 8 Nr 7*) als unzulässig zurück; nicht sie, sondern der Rentenversicherungsträger entscheide über die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenzen. Die hiergegen gerichtete Klage ist erfolglos geblieben (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Magdeburg vom 29.1.2007). Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt mit Urteil vom 8.3.2010 zurückgewiesen, da die Klage mangels Beschwer unzulässig sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht formgerecht begründet worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, wes-



halb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Beschwerdebegründung misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob der Kläger beschwert ist oder nicht".
- 8 Mit dieser Formulierung hat die Beschwerdebegründung bereits keine abstrakte Rechtsfrage, sondern eine auf die Person des Klägers bezogene individuelle Frage aufgeworfen. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, die Beschwerdebegründung darauf zu analysieren, ob sich dieser eine abstrakte Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung entnehmen lässt.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)